

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2021

Nr. 342

ausgegeben am 5. November 2021

Kundmachung

vom 11. Mai 2021

des Beschlusses Nr. 6/2020 des EFTA-Rates zur Änderung des EFTA-Übereinkommens

Beschluss des EFTA-Rates: 8. Dezember 2020

Inkrafttreten für das Fürstentum Liechtenstein: 1. November 2021

Aufgrund von Art. 3 Bst. c des Kundmachungsgesetzes vom 17. April 1985, LGBL 1985 Nr. 41, macht die Regierung im Anhang den Beschluss Nr. 6/2020 des EFTA-Rates zur Änderung des EFTA-Übereinkommens kund.

Fürstliche Regierung:

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef

Beschluss Nr. 6/2020 des Rates zur Änderung von Anhang A des EFTA-Übereinkommens^{1 2}

Der EFTA-Rat beschliesst:

Das Übereinkommen erhält den neuen Anhang A mit folgendem Wortlaut:

Anhang A

Ursprungsregeln und administrative Zusammenarbeit (Art. 5)

Art. 1

Geltende Ursprungsregeln

1) Für die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Ursprungsregeln und die administrative Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten kommen Anlage I und die einschlägigen Bestimmungen von Anlage II des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (das "PEM-Übereinkommen") mit allfälligen nachfolgenden Änderungen zur Anwendung und werden unbeschadet von Art. 15 des EFTA-Übereinkommens mutatis mutandis zu Bestandteilen des EFTA-Übereinkommens erklärt.

¹ Übersetzung des englischen Originaltextes.

² Mit Ausnahme der vorliegenden Anpassungen wird dieser Beschluss nicht im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt veröffentlicht. Er kann in englischer Originalsprache beim Amt für Auswärtige Angelegenheiten bezogen werden und ist auf der Internet-Seite des EFTA-Sekretariates verfügbar: www.efta.int/legal-texts/efta-convention/council-decisions-amending-the-convention.

2) Sämtliche Verweise auf das "einschlägige Abkommen" in Anlage I und in den einschlägigen Bestimmungen von Anlage II des PEM-Übereinkommens sind als Verweise auf das EFTA-Übereinkommen auszulegen.

Art. 2

Alternativ geltende Ursprungsregeln

1) Unbeschadet von Art. 1 gelten für die Zwecke des EFTA-Übereinkommens Erzeugnisse, die im Einklang mit den Bestimmungen von Anlage A dieses Anhangs (die "alternativen Regeln") die Präferenzursprungseigenschaft erlangen, ebenfalls als Erzeugnisse mit Ursprung in einem Mitgliedstaat.

2) Die alternativen Regeln gelten bis die Änderung des PEM-Übereinkommens in Kraft tritt.

Art. 3

Streitbeilegung

Kapitel XVII des EFTA-Übereinkommens gilt für die Beilegung jeglicher Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung von Anlage I und der einschlägigen Bestimmungen von Anlage II des PEM-Übereinkommens.

Art. 4

Rücktritt vom PEM-Übereinkommen

1) Tritt ein Mitgliedstaat vom PEM-Übereinkommen zurück, notifiziert er dies umgehend den anderen Mitgliedstaaten und nimmt Verhandlungen über neue Ursprungsregeln für die Zwecke des EFTA-Übereinkommens auf.

2) Bis entsprechende neu verhandelte Ursprungsregeln in Kraft treten, bleiben die Ursprungsregeln in Anlage I und gegebenenfalls die einschlägigen Bestimmungen von Anlage II des PEM-Übereinkommens, die zum Zeitpunkt des Rücktritts gelten, anwendbar und die alternativen Regeln können für das EFTA-Übereinkommen weiterhin angewendet werden. Ab dem Zeitpunkt des Rücktritts sind die Ursprungsregeln in Anlage I und gegebenenfalls die einschlägigen Bestimmungen von Anlage II des

PEM-Übereinkommens und in den alternativen Regeln jedoch so auszu-legen, dass die bilaterale Kumulierung ausschliesslich zwischen den Mit-gliedstaaten zulässig ist.

Art. 5

Übergangsbestimmungen

Bis zur Anwendung der revidierten Regeln des PEM-Übereinkommens und unbeschadet von Art. 16 Abs. 5 und Art. 21 Abs. 3 von Anlage I des PEM-Übereinkommens kann für die Kumulierung ausschliesslich zwi-schen EFTA-Staaten, den Färöer-Inseln, der Europäischen Union, der Türkei, den Teilnehmern des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses, Moldau, Georgien und der Ukraine eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Ursprungserklärung verwendet werden.

Art. 6

Elektronisch ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1

1) Als Alternative zu den Bestimmungen über die Ausstellung von Wa-renverkehrsbescheinigungen anerkennen die Mitgliedstaaten elektronisch ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1. Mit Blick auf das digi-talisierte System zur Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 sind die formalen Anforderungen für elektronisch ausgestellte Wa-renverkehrsbescheinigungen EUR.1 in Abs. 3 festgelegt. Die Zollbehörden des ausführenden und des einführenden Mitgliedstaates können weitere formale Anforderungen für elektronisch ausgestellte Warenverkehrsbe-scheinigungen EUR.1 vereinbaren.

2) Jeder ausführende Mitgliedstaat informiert das EFTA-Sekretariat über die Bereitschaft zur Ausstellung elektronischer Warenverkehrsbe-scheinigungen EUR.1 und über sämtliche technischen Probleme im Zu-sammenhang mit deren Einführung (Ausstellung, Vorlage und Prüfung elektronischer Bescheinigungen).

3) Falls die Zollbehörden des ausführenden und des einführenden Mit-gliedstaates dies vereinbaren, sind Anhang IIIa Abs. 1 und 2 des PEM-Übereinkommens nicht anwendbar, wenn die Warenverkehrsbescheini-gung elektronisch ausgestellt und bestätigt wird; die folgenden Bestim-mungen gelten:

- a) Tintenstempel, die von den Zoll- oder den zuständigen Regierungsbehörden zur Bestätigung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 (Rubrik 11) verwendet werden, können durch ein Bild oder elektronische Stempel ersetzt werden;
- b) die Rubriken 11 und 12 können Faksimile- oder elektronische Unterschriften anstelle von Originalunterschriften enthalten;
- c) die Informationen in Rubrik 11 zum Formular und zur Nummer des Ausfuhrpapiers sind nur anzugeben, wenn dies nach den Rechtsvorschriften des ausführenden Mitgliedstaates erforderlich ist;
- d) sie trägt zur Identifizierung eine Seriennummer oder einen Code; und
- e) sie kann in einer der Amtssprachen der Mitgliedstaaten oder in Englisch ausgestellt werden.

Alternativ geltende Ursprungsregeln³

³ Anlage A zu Anhang A des Übereinkommens in englischer Originalsprache kann eingesehen werden auf der Internetseite der EFTA unter folgender Adresse: www.efta.int > Legal Texts > EFTA Convention > Annexes and Protocols. Eine deutsche Übersetzung der alternativen Ursprungsregeln ist im schweizerischen BBl 2021 346 veröffentlicht.